

Anhang II: Maßnahmen nicht-kommunaler Akteure zum Hochwasserrisikomanagement in Illerrieden

Nachfolgend werden die Maßnahmen in nicht-kommunaler Zuständigkeit aufgelistet. Hinter der Angabe des Akteurs wird jeweils in Klammern auf den Abschnitt der „Allgemeinen Beschreibung der Maßnahmen und des Vorgehens“ verwiesen, wo weitere Informationen zu den Maßnahmen zu finden sind.

Regierungspräsidien als Flussgebietsbehörden und der Landesbetriebe Gewässer bei den Regierungspräsidien (Abschnitt 5.6)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits umgesetzt

Nr.	Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Hinweis zur Umsetzung
R05	Kontrolle des Abflussquerschnittes und Beseitigung von Störungen	Regelmäßige Kontrolle der Sicherung des Abflussquerschnittes (mindestens alle 5 Jahre) auf Basis der wasserrechtlichen Regelungen (z.B. durch Gewässerschauen) und Beseitigung von Störungen.	Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Gewässer: Fortlaufend - kein zusätzlicher Handlungsbedarf
R13	Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten	Fortschreibung der HWGK als Grundlage für die rechtliche Sicherung von Flächen als Überschwemmungsgebiet.	Regierungspräsidium Tübingen, Flussgebietsbehörde: Fortlaufend - kein zusätzlicher Handlungsbedarf Die Hochwassergefahren- und -risikokarten werden fortlaufend untersucht und bei Bedarf aktualisiert. Die aktualisierten HWGK/HWRK werden zeitnah veröffentlicht. Der jeweils aktuelle Stand wird zu den vorgegebenen Zeitpunkten an die EU gemeldet.
R21	Rechtliche Sicherung von Flächen als Überschwemmungsgebiet	Darstellung der Überflutungsbereiche für 100-jährliches Hochwasser (HQ100) in Karten mit deklaratorische Wirkung als starkes Indiz für das Vorliegen eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets nach § 65 WG mit den Rechtsfolgen des § 78 WHG (u.a. Verbot der Ausweisung von Baugebieten und der Errichtung von baulichen Anlagen) zur Vermeidung neuer Risiken, zur Sicherung von Retentionsflächen und zur Erreichung einer hochwassergerechten Landwirtschaft.	Regierungspräsidium Tübingen, Flussgebietsbehörde: Die rechtliche Sicherung der Überschwemmungsgebiete erfolgt in Baden-Württemberg kraft Gesetz für Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist („hundertjährliches Hochwasser“). Sie gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf (§65 Abs.1 Nr. 2 WG) und werden in Hochwassergefahrenkarten mit deklaratorischer Wirkung dargestellt. Die Regierungspräsidien sind als Flussgebietsbehörden für die Erstellung und Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten verantwortlich. Für die fristgerechte Berichterstattung an die EU wurden zum 22.12.2013 für alle Gewässerabschnitte mit signifikanten Hochwasserrisiken (nach Artikel 5 HWRM-RL) Hochwassergefahrenkarten (HWGK) auf dem damaligen Informationsstand erstellt. Für die anderen Gewässerabschnitte des HWGK-Gewässernetzes lagen zu diesem Zeitpunkt veröffentlichte HWGK oder HWGK-Entwürfe vor, die eine analoge rechtliche Wirkung nach sich ziehen. Die HWGK werden entsprechend den jeweiligen Veränderungen im Einzugsgebiet und der Entwicklung des Informationsstands regelmäßig überarbeitet und fortgeschrieben.

Höhere Naturschutzbehörden (Abschnitt 5.7)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits umgesetzt

Nr.	Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Hinweis zur Umsetzung
R15	Integration des natürlichen Wasserrückhalts in die Natura 2000-Managementpläne	Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Natura 2000 Managementpläne sollte das Ziel "Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts" soweit möglich berücksichtigt werden.	Regierungspräsidium Tübingen, Höhere Naturschutzbehörde: Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller (SGB-Nr. 7625311)

Höhere und untere Forstbehörden (Abschnitt 5.9)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits umgesetzt

Nr.	Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Hinweis zur Umsetzung
R18	Information und Beratung der Waldbesitzer	Beratung der Waldbesitzer zur hochwasserangepassten Bewirtschaftung insbesondere zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche.	<p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Untere Forstbehörde: Bei der unteren Forstbehörde Alb-Donau-Kreis werden folgende Maßnahmen durchgeführt, um Waldbesitzende bei der Vermeidung von Hochwasserschäden zu unterstützen:</p> <p>Beratung von Waldbesitzern auf standörtlicher Grundlage im Rahmen des forstlichen Revierdienstes unter Berücksichtigung eventueller bestehender besonderer Waldfunktionen (u. a. Boden-/Wasserschutzwald). Beratung von Landwirten im Falle geplanter Erstaufforstungsmaßnahmen auf standörtlicher Grundlage unter Berücksichtigung eventueller bestehender besonderer Waldfunktionen (u. a. Boden-/Wasserschutzwald). Förderungsberatung und damit Unterstützung einer nachhaltigen und standortsangepassten Waldbewirtschaftung (inkl. einer angepassten Erschließung nach Stand der Technik), welche den natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche, bzw. die kontrollierte Wasserableitung verbessert und Erosionsschäden vermeidet. Ergänzend werden fallweise im Rahmen von Veranstaltungen (z. B. gemeinsame Waldtage mit Forstbetriebsgemeinschaften) entsprechende Informationen an Waldbesitzende vermittelt.)</p>

Höhere und untere Landwirtschaftsbehörden (Abschnitt 5.10)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits umgesetzt

Nr.	Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Hinweis zur Umsetzung
R19	Information und Beratung der Landwirte	Beratung und Information der Landwirte zum Umgang mit von Hochwasser betroffenen Flächen zur Nahrungsproduktion (Nachsorge) und zur hochwasserangepassten Bewirtschaftung (Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche, Verminderung von Ertragsausfällen) im Rahmen der Fachberatung.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Untere Landwirtschaftsbehörde: Aus Sicht der Beratung wird großer Wert darauf gelegt, dass Landwirte, insbesondere beim Anbau von Mais, erosionsmindernde Anbauverfahren bspw. Mulchsaatverfahren mit Senf oder anderen abfrierenden Zwischenfrüchten, anwenden. Mit viel organischer Masse an der Bodenoberfläche wird der Boden von der Schlagkraft des Regens geschützt und in seiner Abflussgeschwindigkeit verlangsamt. Weiterhin wird in der Beratung auf die Verwendung bodenbedeckender, tiefwurzelnder und bodenstrukturverbessernder Zwischenfrucht-pflanzen hingewirkt. Dies begünstigt die Wasseraufnahmefähigkeit der Böden. Unter dem Aspekt der zunehmenden Radlasten und fehlender Winter als Rekonstrukteur von Strukturschäden in Böden gewinnt dieses Beratungsziel zunehmend an Bedeutung. Der Fachdienst Landwirtschaft des Landratsamt Alb-Donau-Kreis ist ebenfalls zuständig für das Gebiet der Stadt Ulm.

Obere und untere Flurneuerungsbehörden (Abschnitt 5.11)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits umgesetzt

Nr.	Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Hinweis zur Umsetzung
R31	Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes in die Wege- und Gewässerpläne	Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes bei der Aufstellung von Wege- und Gewässerplänen durch - Entsiegelung, - die gezielte Versickerung, - die Anpassung der Bewirtschaftungsrichtung und - weitere Maßnahmen zur Abflussverzögerung in der Fläche.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Untere Flurneuerungsbehörde: Fortlaufend - kein zusätzlicher Handlungsbedarf

Untere Baurechtsbehörden (Abschnitt 5.12)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits umgesetzt

Nr.	Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Hinweis zur Umsetzung
R20	Information und Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung	Information über Risiken bzw. Auflagen bei Baugenehmigungen für Neu- und Umbauten (z.B. Nachverdichtung in bestehenden Siedlungen) zur Sicherstellung einer hochwasserangepassten Bauweise. Soweit eine hochwasserangepasste Bauweise nicht möglich ist, können Auflagen hinsichtlich der Nutzungsintensität erforderlich werden.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Untere Baurechtsbehörde: fortlaufend - kein zusätzlicher Handlungsbedarf

Untere Wasserbehörden (Abschnitt 5.13)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits umgesetzt

Nr.	Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Hinweis zur Umsetzung
R22	Überwachung VAwS / AwSV (soweit nicht R17)	Überprüfung bestehender VAwS/AwSV-Anlagenstandorte durch Sachverständige und soweit erforderlich Anordnung von Maßnahmen auf Basis der jeweils aktuellen Gefahrenkarte Beachten der jeweils aktuellen Hochwassergefahrenkarten bei Genehmigungen von Anlagen Beratung und Information insbesondere hinsichtlich hochwasserangepasster Bauweise und Ersatz wassergefährdender Stoffe.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Untere Wasserbehörden: Die Maßnahme R22 bereits fortlaufend umgesetzt. Die Betreiber von AwSV-Anlagen werden systematisch informiert und es werden konkrete Maßnahmen (Beratungen, Kontrollen etc.) durchgeführt.

Untere Katastrophenschutzbehörden (Abschnitt 5.15)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits umgesetzt

Nr.	Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Hinweis zur Umsetzung
R03	Einführung FLIWAS	Die Einführung des internetbasierten Flutinformations- und -warnsystems (FLIWAS) unterstützt technisch-administrative Hochwasserschutzmaßnahmen sowie die Kontrolle technischer Hochwasserschutzanlagen. Es kann ferner zur Unterstützung des Krisenmanagements im Hochwasserfall und dessen Vorbereitung dienen.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Untere Katastrophenschutzbehörde: FLIWAS beim LRA ADK eingeführt. Wird von Seiten des Katastrophenschutzes momentan noch geschult und bisher bei Bedarf vom Kreisbrandmeister als informative Quelle genutzt. Bereichsübergreifende Arbeiten finden noch nicht statt. Eine kreisweite Einführung wird bis 2025 angestrebt.
R24	Koordination der Alarm- und Einsatzplanungen	Koordination der kommunalen Alarm- und Einsatzpläne untereinander sowie Abstimmung mit den übergeordneten Alarm- und Einsatzplänen der unteren Katastrophenschutzbehörden.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Untere Katastrophenschutzbehörde: Koordination der kommunalen Alarm- und Einsatzpläne.

Regionalverbände (Abschnitt 5.16)

Die folgenden Maßnahmen sind in Bearbeitung.

Nr.	Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Hinweis zur Umsetzung	Umsetzung bis
R25	Änderung des Regionalplans / Landschaftsrahmenplans zur Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes	<p>Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes bei der Fortschreibung der Regionalpläne durch:</p> <p>(A) die Aufnahme von Grundsätzen und Zielen zum vorbeugenden Hochwasserschutz</p> <p>(B) die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz</p> <p>(C) die Nachrichtliche Übernahme von Flächen für überörtlich bedeutsame Hochwasserschutzmaßnahmen aus der wasserwirtschaftlichen Planung in Anwendung der Strategie zur Minderung von Hochwasserrisiken in Baden-Württemberg.</p> <p>Aufnahme des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche und an den Gewässern bei der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne.</p>	<p>Regionalverband Donau-Iller: Umsetzung der Leitlinie "Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung in Baden-Württemberg" im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (geltender Regionalplan aus 1987), unter Beachtung der aktuellen rechtlichen Regelungen und der Vermeidung von Doppelsicherungen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Maßnahme R25 ist die Harmonisierung mit den Regelungen im bayrischen Teil der Region Donau-Iller zu beachten.</p>	bis 2023

Wirtschaftsunternehmen (Abschnitt 5.22)

Die folgenden Maßnahmen sind in Bearbeitung.

Nr.	Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Hinweis zur Umsetzung	Umsetzung bis
R29	Eigenvorsorge Wirtschaftsunternehmen	Analyse der objektspezifischen Hochwasserrisiken einschließlich notwendiger Ver- und Entsorgungsinfrastruktur hinsichtlich möglicher wirtschaftlicher Schäden (u.a. Gebäude, Produktionsstätten, Rohstoffe) und Folgeschäden (u.a. Produktionsausfall, Umweltschäden), Objektschutz und ggf. objektspezifischer Ersatzes der Ver- und Entsorgung, Objektspezifische Alarm- und Einsatzplanung einschließlich Nachsorge, Abschluss von Versicherungen/Bildung von Rücklagen zur Abdeckung des Restrisikos.	Die Eigenvorsorge wird durch die Information der Kommunen (R1) und das Krisenmanagement (R2) unterstützt.	fortlaufend ab 2026

Bürgerinnen und Bürger (Abschnitt 5.23)

Die folgenden Maßnahmen sind in Bearbeitung.

Nr.	Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Hinweis zur Umsetzung	Umsetzung bis
R30	Eigenvorsorge Bürgerinnen und Bürger	Objektschutz und angepasste Nutzung von Gebäuden und Grundstücken, Private Notfallplanung für den Hochwasserfall einschließlich Nachsorge, Abschluss von Versicherungen/Bildung von Rücklagen zur Abdeckung des Restrisikos.	Die Eigenvorsorge wird durch die Information der Kommunen (R1) und das Krisenmanagement (R2) unterstützt.	fortlaufend ab 2026